

Verordnung*vom 11. Oktober 2011*

Inkrafttreten:

01.01.2012

über die abziehbaren Prämien der Kranken- und Unfallversicherung für die Steuerperiode 2012*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 34 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG);

in Erwägung:

Der Staatsrat bestimmt für jede Versicherungskategorie die abziehbaren Pauschalprämien der Kranken- und Unfallversicherung und stützt sich dabei auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlichte Zahlenmaterial.

Die Pauschalbeträge entsprechen den kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflege-Grundversicherung (mit Unfall), aufgerundet auf die nächsten zehn Franken.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Für die Steuerperiode 2012 werden die abziehbaren Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung für jede Versicherungsgruppe pauschal wie folgt festgesetzt:

	Fr. pro Jahr
a) für die Erwachsenen	4 310.–
b) für die jungen Erwachsenen in Ausbildung (ab vollendetem 18. Altersjahr bis 25. Altersjahr), die unterhalten werden	3 890.–
c) für die Kinder (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), die unterhalten werden	1 040.–

Art. 2

Der Anspruch auf den Abzug wird für jede Versichertenkategorie aufgrund des Alters am 31. Dezember 2012 oder am Ende der Steuerpflicht festgelegt.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX